

Haftpflichtdeckungsschutz

für Spielrauminiciativen und
Betreiber von öffentlichen Spielplätzen
durch die Freie Hansestadt Bremen



1. Spielrauminiciativen

Kinder und Jugendliche müssen draußen spielen können, damit sie sich gesund entwickeln. Ihnen wird deshalb ein Recht auf Spiel in der UN-Kinderkonvention zugesprochen, das die Bundesrepublik Deutschland mit dem Gesetz zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes anerkannt hat.

In Bremen ist es das politische Ziel, im öffentlichen Raum mindestens 3 qm je Einwohner für Spiel und Bewegung anzubieten. Durch öffentliche Spielplätze werden gegenwärtig nur ca. 1,35 qm je Einwohner erreicht. Dieser Deckungsgrad ist aufgrund des anhaltend starken Wohnungsbaues und anderer Freiflächenverluste weiter rückläufig.

Die Spielraumförderung des Senators für Jugend und Soziales unterstützt deshalb zusätzliche Spielmöglichkeiten und Mehrfachnutzungen von Freiflächen, um diesen Spielraumnotstand zu mindern. Die Gemeinschaftsaktion „SpielRäume schaffen“ wirbt öffentlich für diese Idee und bietet finanzielle und kostenlose fachliche Hilfe an. Wo aber versicherungsrechtliche Bedenken den Bemühungen entgegenstehen, kann der Haftpflichtdeckungsschutz durch die Freie Hansestadt Bremen kostenlos in Anspruch genommen werden, der auch für öffentliche Spielplätze gilt.

Spielrauminiciativen sowie Bedarfsträger von Freiflächen und Besitzer von Grundstücken, die öffentliches Spielen auf ihrem Gelände gestatten, können sich so kostenlosen gegen Risiken der Verkehrssicherungspflicht schützen.

2. Betreiber von öffentlichen Spielplätzen

Öffentliche Spielplätze können Vereinen und anderen juristischen Personen des privaten Rechts übertragen werden (siehe Amtsblatt Nr.24 vom 29.März 1996). Eine direkte Verantwortung durch Nutzer dient der Identifikation mit den Spielplätzen, der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen, der Selbsthilfe und Eigenverantwortung in der Bevölkerung und ermöglicht trotzdem einen bedarfsgerechten und kostensparenden Aufwand.

Mit der Kampagne „Lebendige Spielplätze“ sucht das Amt für Soziale Dienste Betreiber von öffentlichen Spielplätzen und bietet dafür Hilfe und einen wirtschaftlichen Ausgleich. Die Betreiber übernehmen vertraglich die Gestaltung und die Unterhaltung und sind damit auch für die Verkehrssicherheit auf den Plätzen verantwortlich. Gegen die Risiken aus dieser Aufgabe schützt sie der kostenlose Haftpflichtdeckungsschutz durch die Freie Hansestadt Bremen.

3. Haftpflichtdeckungsschutz

Jede Benutzung eines Spielraumes und eines öffentlichen Spielplatzes erfolgt auf eigene Gefahr; die Eltern tragen das Risiko. Trotzdem müssen Spielflächen und die Geräte darauf verkehrssicher sein.

Beim Spielen werden Fähigkeiten und Regeln fürs Leben wie Körperbeherrschung, Reaktionsschnelligkeit und Rücksichtnahme gelernt und trainiert. Deshalb gehören Risiken zu jedem Spiel.

Bei der Verkehrssicherheit kann es nur darum gehen, Risiken zu vermeiden, die

- nicht zu erkennen und nicht einzuschätzen sind.
- in keinem Zusammenhang oder Verhältnis zum Spielzweck stehen.

Die Gefahren beim Aufsuchen und Verlassen eines Spielraums sind ebenfalls zu beachten.

Der Deckungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Haftpflichtschadenausgleichs der Deutschen Großstädte (HADG). Er erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht u.a. auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches und erstreckt sich auf Personen, die Aufgaben der Verkehrssicherung wahrnehmen oder dafür zuständig sind. Der Deckungsschutz ist unbegrenzt.

Die Angelegenheiten des HADG nimmt die Performa Nord, ein Eigenbetrieb der Freien Hansestadt Bremen, wahr.

Vorsicht: Beschuldigte dürfen keine Ansprüche anerkennen oder gar von sich aus Schäden regulieren.

Beachten Sie:

Der HADG bietet keinen Versicherungsschutz bei Veranstaltungen, die auf den Plätzen durchgeführt werden. Solche Schäden sind über eine Privat- oder Vereinshaftpflichtversicherung zu regulieren.

4. Voraussetzungen

- Für den Haftpflichtdeckungsschutz ist die Teilnahme an einem Grundlehrgang über Verkehrssicherheit für Spielgeräte und auf Spielflächen erforderlich. Der Grundlehrgang über Verkehrssicherung kann bei einer entsprechenden Qualifikation oder bei Spielräumen mit geringen Risikofaktoren erlassen werden.
- Auf dem Spielraum muss öffentliches Spiel möglich sein.
- Der Bereich, der als Spielraum genutzt werden soll und die zuständigen Personen für die Verkehrssicherheit sind mitzuteilen.
- Jede Veränderung ist ohne Aufforderung unmittelbar zu melden.

5. Anmeldung

Betreiber von öffentlichen Spielplätzen sollten den Haftpflichtdeckungsschutz unbedingt in Anspruch nehmen. Spielrauminitiativen können abwägen, ob sie es für erforderlich halten.

Anmeldungen nimmt **SpielLandschaftStadt e.V.**

Haferwende 37

28357 Bremen

Telefon 242895 55

entgegen. Das Formular dafür kann telefonisch angefordert werden.

Der Verein berät bei der Wahrnehmung der Verkehrssicherheit und Unterhaltung. Er bietet dazu regelmäßig Weiterbildungsveranstaltungen mit Zertifikaten an. Für Spielrauminitiativen und Betreiber von öffentlichen Spielplätzen ist die Teilnahme an solchen Angeboten kostenlos.

Ein Schadenanspruch ist unverzüglich dem Verein SpielLandschaftStadt e.V. schriftlich zu melden. Dieser leitet die Schadensregulierung ein und gibt Hinweise zu deren Ablauf.

Bremen, Oktober 2000